

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wildeck

Bauleitplanung der Gemeinde Wildeck

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Im Mackenrotschen Garten“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Gemeinde Wildeck beabsichtigt im Ortsteil Hönebach die Erschließung eines „Sondergebietes Autohof“ im Bereich „Im Mackenrotschen Garten“ sowie südlich davon die Entwicklung von Gewerbeflächen. Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage Hönebach und liegt direkt an der L 3069, unmittelbar nach dem Abzweig von der L 3251 sowie dem Autobahnanschluss Wildeck-Hönebach der A 4. Die verkehrliche Erschließung des Gebiets soll über zwei neu herzustellende Einmündungen an der L 3069 erfolgen.

Für das Plangebiet liegt bereits der Bebauungsplan III/7 „Im Mackenrotschen Garten“ vor, der am 10. September 2009 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck als Satzung beschlossen wurde. Dieser umfasst einen Geltungsbereich von rund 9,5 ha, in dem auf einer Fläche von insgesamt ca. 5,6 ha östlich und westlich der L 3069 Baufelder als „Sondergebiet Autohof“ ausgewiesen sind. Die Darstellungen dieses Bebauungsplanes gehen auf die Planungen eines Investors zurück, der im Herbst 2007 an die Gemeinde herangetreten ist. Der Investor wollte seinerseits einen Autohof mit entsprechenden Nebenanlagen auf dem Gelände errichten. Der Bebauungsplan III/7 „Im Mackenrotschen Garten“ trat am 22. August 2016 in Kraft.

Zwischenzeitlich liegt die Interessensbekundung eines neuen Investors vor. Demnach soll im Plangebiet auf einer Fläche von zunächst ca. 12.000 m² ein Autohof entstehen, mit einer Option auf weitere ca. 10.000 m². Der Bebauungsplan soll unter Aufrechterhaltung des Sondergebietsstatus für den nordwestlichen Teilbereich an diese Planung angepasst werden. Der südwestliche Teilbereich soll als „Gewerbegebiet“ ausgewiesen werden. Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist demnach der westliche Bereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes.

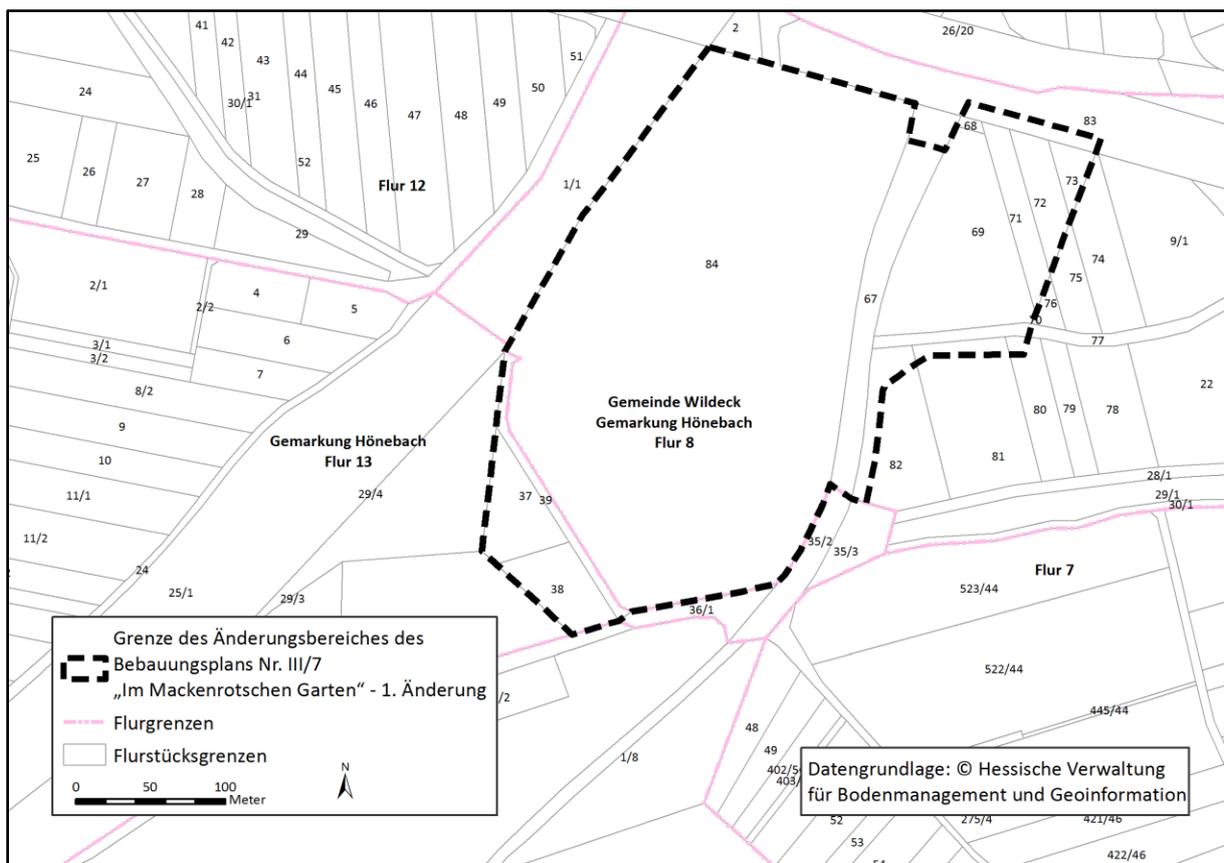
Mit der Erschließung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Autohof“ sowie des Gewerbegebietes möchte die Gemeinde Wildeck ihre verkehrsgünstige Lage sowohl zur A 4 als auch dem ebenfalls nahe gelegenen Kirchheimer Dreieck mit Anschluss an die A 5 und A 7 nutzen, damit sich dort von der Autobahnnähe abhängige Betriebe ansiedeln können. Die

Ansiedlung des Autohofs und weiterer Gewerbebetriebe soll mit einem zusätzlichen Arbeitsplatzangebot einhergehen.

Insgesamt verfolgt die Änderung des Bebauungsplanes das Ziel, eine höhere Bebauungsdichte sowie flexiblere Nutzungsmöglichkeiten innerhalb der Geltungsbereichsgrenze zuzulassen. Ferner soll das bisherige Kompensationskonzept überarbeitet werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (Teilplan I) umfasst eine Gesamtgröße von ca. 9,6 ha und beinhaltet in der Gemarkung Hönebach die folgenden Flurstücke: Flur 13, Nr. 37, 38 und 39 sowie Flur 8, Nr. 67 tlw., 68, 69, 71, 72, 73, 77 tlw., 80 tlw., 81 tlw., 82 tlw., 83 tlw. und 84 tlw.

Geltungsbereich Teilplan I

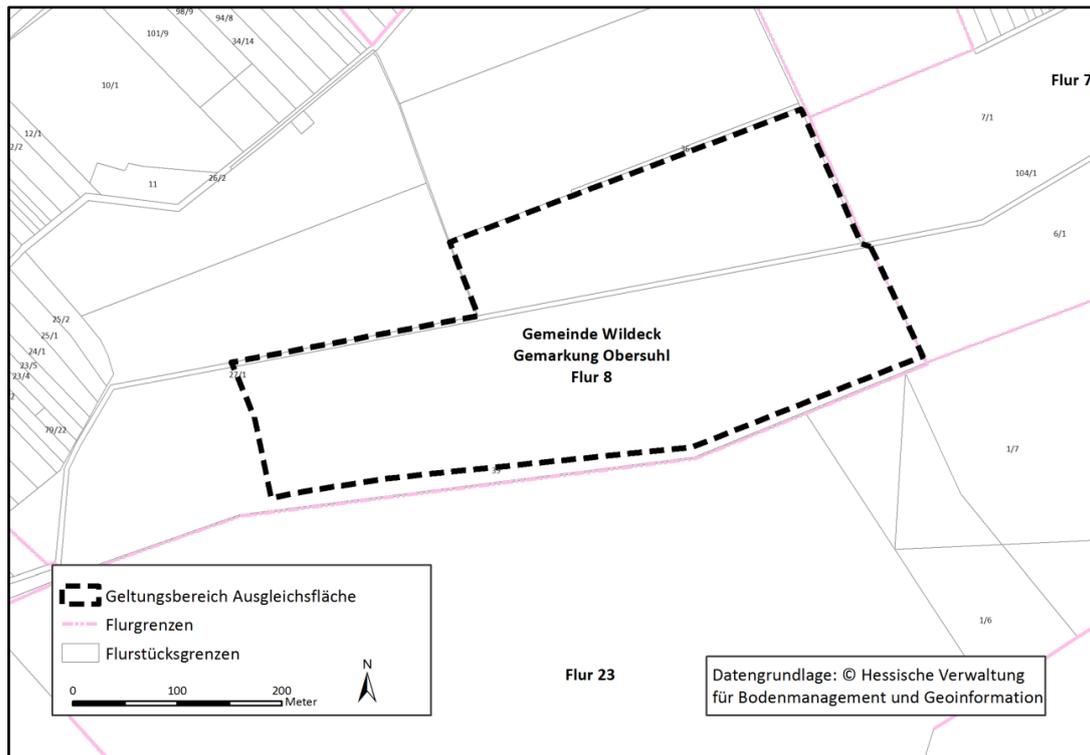


Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III /7 „Im Mackenrotschen Garten“ wird das bisher planungsrechtlich festgesetzte Kompensationskonzept, das aufgrund der eingeschränkten Vollziehbarkeit (insbesondere mangels Flächenverfügbarkeit) nicht umsetzbar ist, überarbeitet. Durch die Bebauungsplanänderung werden die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. III/7 „Im Mackenrotschen Garten“ planungsrechtlich gesicherten Ausgleichsmaßnahmen in sechs Zusatzgeltungsbereichen (Teilplan II) aufgehoben.

Die aufgehobenen Ausgleichsflächen umfassen eine Gesamtgröße von ca. 6,7 ha. Die Flächen liegen in der Gemarkung Hönebach, Flur 2, Nr. 411/88; Flur 7, Nr. 404/77 und 405/77; Flur 8, Nr. 9/1 tlw., 21/4 tlw., 22 tlw. und 74 tlw.; Flur 9, Nr. 1/1; Flur 13, Nr. 13 und 14 tlw. sowie Flur 14, Nr. 57-59.

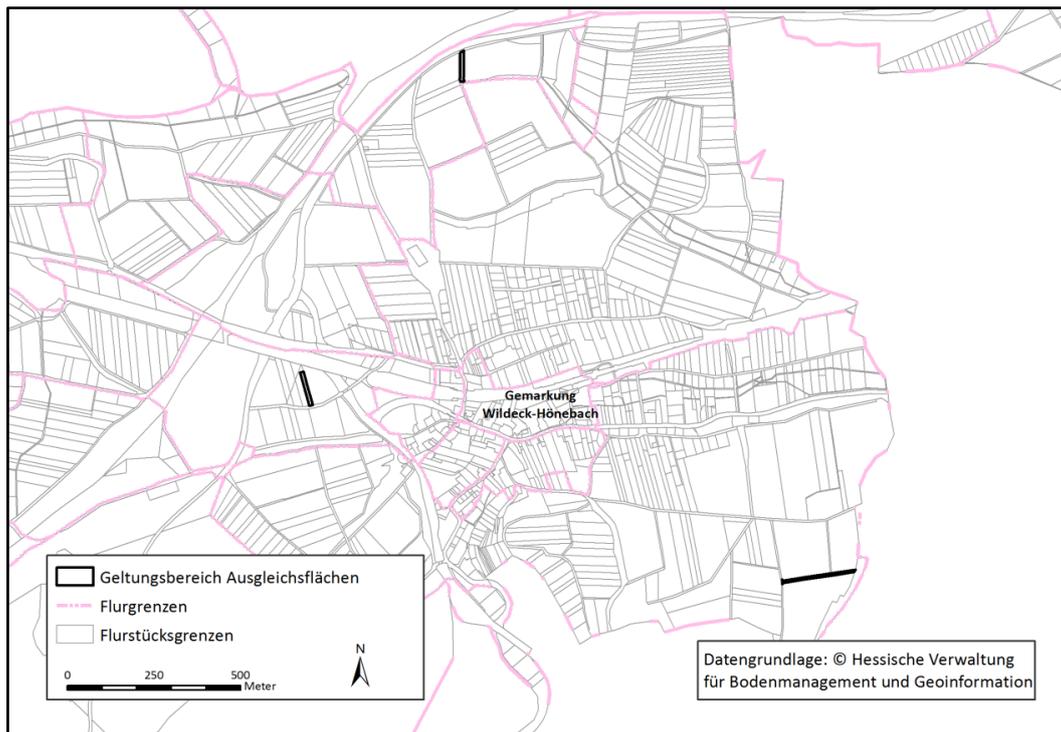
Der Ausgleich für die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes einhergehenden Eingriffe wird über die Zuordnung von Teilflächen des Projektgebietes des Ökokontos „Pappelforst“ im NSG Rhäden bei Obersuhl sichergestellt. Diese Flächen sind ebenfalls im Teilplan II dargestellt. Sie umfassen eine Gesamtgröße von ca.13 ha. Die zugeordneten Teilflächen liegen in der Gemarkung Obersuhl, Flur 8, Nr. 28 tlw., 29, 54/38 tlw.

Geltungsbereich Teilplan II- Ausgleich



Ein Teilausgleich kann durch die artenschutzrechtlich erforderliche Anlage von Blühstreifen erzielt werden. Für die Anlage der Blühstreifen sind drei Flächen außerhalb des Hauptgeltungsbereiches (Teilplan I) vorgesehen. Die Blühstreifen sind auf der Plankarte II dargestellt. Die zugeordneten Teilflächen liegen in der Gemarkung Hönebach, Flur 7, Nr. 306, Flur 8, Nr. 74 tlw., und Flur 10, 24/2 tlw.

Geltungsbereich Teilplan II- Blühstreifen



Insgesamt ergibt sich somit für den Geltungsbereich (Teilplan I und Teilplan II) der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Im Mackenrotschen Garten“ ein Flächenumfang von ca. 22,9 ha.

In ihrer Sitzung am 04.03.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden abgewogen und die öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Im Mackenrotschen Garten“- 1. Änderung sowie die entsprechende Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die dazugehörigen Fachgutachten und die nach Einschätzung der Gemeinde Wildeck wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen zu oben genanntem Bauleitplanverfahren liegen

von **Fr., den 09.04.2021** bis einschließlich **Mo., den 10.05.2021**

im Rathaus der Gemeinde Wildeck, Eisenacher Straße 98, 36208 Wildeck-Obersuhl, Zimmer 16 (Bauamt), während der Dienststunden,

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung für jede/n zur Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen von jeder Person mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist eine telefonische Terminvereinbarung mit dem Bauamt der Gemeinde Wildeck unter der Nummer 06626/92000 erforderlich. Die Einsichtnahme kann ausschließlich unter Beachtung der aktuellen Corona-Regelungen erfolgen.

Bezüglich der Flächennutzungsplanänderung wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) S. 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gem. § 7 (3) S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Planunterlagen zu oben genanntem Bauleitplanverfahren werden zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Wildeck unter <https://www.wildeck-hessen.de/index.php/bauen-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene-im-verfahren> in der Zeit vom **09.04.2021** bis einschließlich **10.05.2021** zur Einsicht und zum Download bereitgestellt. Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch über das zentrale Internetportal Bauleitplanung des Landes Hessen unter dem Link <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplan/gemeinden-von-a-bis-z>.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Im Mackenrotschen Garten“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Wildeck deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen, und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren ein Planungsbüro beauftragt wurde (§ 4b BauGB).

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und Bestandteil der Offenlageunterlagen:

- Umweltbericht
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Natura 2000 Prognose
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Kurzgutachten zur Höhe eines Werbepylons
- Gutachten Nr. T 2714-1 über die Schallimmissionen in der Nachbarschaft im Rahmen der Bauleitplanung für die geplante 1. Änderung des B-Planes Nr. III/7 „Im

Mackenrotschen Garten“ in Wildeck-Hönebach; Anpassung der Untersuchungen aus dem Gutachten T 2714 an die aktuelle Planung (TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, 2021)

- Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. III/7 „Im Mackenrotschen Garten“ (IMB-Plan GmbH, 2021)

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zudem folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

Landschaftsbild:

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement (13.01.2020)

- Die Höhe des Pylons darf 20 m, gemessen von der Fahrbahnhöhe der A 4, nicht übersteigen.

Kreisausschuss Hersfeld- Rotenburg, Bauaufsicht (10.01.2020)

- Die Geländehöhe ist nicht definiert. Es wird empfohlen mind. einen Höhenbezugspunkt zu definieren.

Naturschutzbund Deutschland e.V., Kreisverband Hersfeld-Rotenburg (13.01.2021)

- Werbepylon Höhe von 20 m ausreichend. Mit der Höhe von 35 m kommt es zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und zu Lichtverschmutzungen.

Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde (08.01.2020)

- Höhe des Werbepylons führt zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Thema Natur und Landschaft:

Deutsche Telekom Technik GmbH (31.01.2020)

- „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“.

EnergieNetz Mitte GmbH (09.01.2020)

- Die vorgesehen Bepflanzungen mit Bäumen müssen so abgestimmt werden, dass keine Beeinträchtigung von elektrischen Anlagen zu erwarten ist.

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement (13.01.2020)

- Bezüglich europäisch geschützter Arten sind kumulative Wirkungen nicht von vornherein auszuschließen.
- Neupflanzungen von Bäumen an Straßen werden im Laufe ihres Wachstums zu Hindernissen. Der kritische Abstand von 8,00 m zum befestigten Fahrbahnrand sollte eingehalten werden.
- Bei Nichtbeachtung des kritischen Abstandes sind die Bäume bereits bei ihren Anpflanzungen mit Fahrzeug- Rückhaltesystemen zu sichern.

Kreisausschuss Hersfeld- Rotenburg, Sachgebiet Naturschutz (10.01.2020)

- Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange soll ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. aktueller hessischer Leitfäden erstellt werden.
- Im Gutachten von 2008 gibt es keine Aussage zur Feldlerche.
- Die Feldlerche kommt im B- Plan Gebiet vor, deshalb ist eine CEF- Maßnahme vor Ort durchzuführen.

- Eine baubiologische Baubegleitung ist vorzusehen.
- Hinweise auf die Existenz von Schlingnattern im Umfeld des Bebauungsplanes.
- Das Vorhandensein von Zauneidechsen kann durch die aktuelle Situation des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden.
- Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden sind Reptilienschutzzäune während der Bauphase aufzustellen und die Fläche vorher abzusuchen.
- Es wird begrüßt, dass die Lampen insektenfreundlich ausgestaltet werden sollen. Dies muss aber auch für den Werbepylon gelten.

Kreisausschuss Hersfeld- Rotenburg, Sachgebiet Naturschutz (10.01.2020)

- Es ist zu prüfen, inwieweit die Fledermäuse von dem geplanten Werbepylon und der vorgesehenen Beleuchtung beeinträchtigt werden.
- Ausgleichsmaßnahmen werden im Naturschutzgebiet Rhäden durchgeführt.
- Bei so einem großen Eingriff in den Naturraum Hönebach, ist auch ein Teil vor Ort auszugleichen.
- Das geplante Ökokonto im NSG Rhäden kann selber nicht dem B-Plan als Ausgleich zugeordnet werden. Es ist eine konkrete Projektfläche im Rhäden dem B-Plan zuzuordnen. Eine entsprechende Zeitangabe der Umsetzung ist in den Festsetzungen aufzunehmen.
- Eine geeignete Eingrünung des Bebauungsplangebiets ist unumgänglich und soll in Gruppen erfolgen.
- Auf die Schaffung der Huteflächen im Süden und die Hecke im Süden soll ganz verzichtet werden.
- Es ist keine Bepflanzung im Bereich des RRBs vorgesehen.
- Ein 15 m weiter Abstand zwischen Laubbäumen ist für eine gute Eingrünungswirkung zu weit.
- Nur eine intensive Eingrünung kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild vermindern.
- Vorzusehen sind höhengestaffelte, mit Bäumen und Hecken strukturierte Anpflanzungen von mind. 10 m Breite, wenigstens in den grün markierten Bereichen auf der gesamten Umrandung.
- Für die Pflanzung ist sicherzustellen, dass der Boden nach der Geländeauffüllung gut beschaffen ist.
- Abschließende Bewertung des Kompensationsbedarfs findet erst statt, wenn eine geeignete Eingrünung für die Bebauung mit in die Planung eingeflossen ist.

Naturschutzbund Deutschland e.V., Kreisverband Hersfeld-Rotenburg (13.01.2021)

- Plangebiet Lebensraum für Rebhuhn, sowie Jagdgebiet für verschiedenen Fledermausarten und den Rotmilan.
- Neue Planung bedeutet eine deutliche Ausdehnung und Verdichtung der bebaubaren Fläche gegenüber der bisherigen Planung.

- In der Planung finden die Themen Insektenschwund und Klimmerwärmung nahezu keine Beachtung.
- Die Kompensation im Pappelwald Rhäden wird grundsätzlich begrüßt.
- Auswirkungen des Werbepylons auf das Insektensterben.
- Verweis und Aufforderung der Anwendung auf aktuellen Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen vom Bundesamt für Naturschutz.
- Werbepylone sind so wie andere baulichen Anlagen mit insektenfreundlicher Beleuchtung auszustatten.
- Gravierende Auswirkungen für das NSG und FFH- Gebiet sowie das Vogelschutzgebiet „Rhäden von Obersuhl und Bosserode“. Eine Beeinträchtigung durch zusätzlichen Nährstoffeintrag würde zwangsläufig zu einer gravierenden Verschlechterung des Lebensraums und des Vogelschutzgebietes führen.
- Gefahr, dass der Muschelbestand und der damit zusammenlebende FFH-Fischart „Bitterling“ bei einem Extremereignis ausgelöscht wird.
- Forderung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.
- Forderung von Bepflanzung mit standortgeeigneten Gehölzen.
- Pro 10 Stellplätze je 1 Baum wird als zu gering erachtet. Gefordert werden mind. pro 6 Stellplätze je 1 Baum.
- Kleinkronige Bäume sollen für die Durchgrünung des Plangebietes grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Geschotterte Grünflächen ausschließen.
- Befürwortung der vorgesehen Anpflanzungen einer Obstbaumreihe mit regionaltypischen Sorten.
- Die Hecke auf der Südseite des Plangebietes soll textlich und graphisch in den Unterlagen ergänzt werden.
- Unterstützung der Kompensation Pappelwald Rhäden.

Regierungspräsidium Kassel – Regionalplanung, Siedlungswesen (08.01.2020)

- Verweis auf die Regelungen des Teilregionalplanes Nordhessen, zur Doppelnutzung großer Dachflächen für die solare Energiegewinnung.

Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde (08.01.2020)

- Erhebliche Beeinträchtigungen und Zerstörung von Lebensräumen und Habitaten kommen.

Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde (08.01.2020)

- Fehlen von angemessenen Bewertungen und Kompensationsvorschlägen.

Bürger 1 (12.01.2020)

- Strenge Einhaltung der emissionsschutzrechtlichen Vorschriften.
- Vorschlag im östlichen Bereich ein Erdwall mit Baum und Heckenbepflanzungen.
- Forderung Verzicht auf helle Beleuchtung.

Bürger 2 (13.01.2020)

- Beeinträchtigung durch Tag und Nacht leuchtenden Pylon.
- Ausgleichsmaßnahmen für das Ökopunktekonto auch vor Ort durchführen.
- Parkplatzbegrünung nur ein geringer Anteil an Bäumen geplant. Befürwortung von auf 1 Baum je vier Stellplätze.

Thema Boden:

Regierungspräsidium Kassel – Bergaufsicht (08.01.2020)

- Hinweis, dass das Vorhabengebiet von dem Bergwerksfeld „Friedewald II (Steinsalz) überdeckt wird.

Regierungspräsidium Kassel – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz (08.01.2020)

- Dem Umweltbericht ist eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung für das Schutzgut Boden beizulegen.

Thema Wasser:

Deutsche Bahn AG (08.01.2020)

- Dach- und Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden.

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement (13.01.2020)

- Niederschlagswasser und sonstige Abwässer dürfen dem Straßenkörper und seiner Entwässerungsanlagen weder mittelbar noch unmittelbar zugeführt werden.
- Die schadlose Funktionsfähigkeit der Oberflächenentwässerungsanlagen des Plangebietes, ist durch hydraulische Berechnungen nachzuweisen.
- Das Wasser muss vollständig, nach den Vorgaben des WHG, vor Einleitung in die Entwässerungseinrichtungen der BAB 4, gereinigt werden.

Kreisausschuss Hersfeld- Rotenburg, Sachgebiet Naturschutz (10.01.2020)

- Begrüßt, dass es eine bessere Rückhaltung für die Schwebstoffe zur Entwässerung zur Ulfe, unter der A 4 hindurch, geben soll.
- Zahlreiche Beschwerden wegen der Gewässerverunreinigung der Ulfe durch die Geländeauffüllung.

Naturschutzbund Deutschland e.V., Kreisverband Hersfeld-Rotenburg (13.01.2021)

- Brauch- und Schmutzwasser soll der Kläranlage Höhenbach zugeführt werden. Es ist zu befürchten, dass die Kapazität nicht ausreicht.
- Gefahr des Nährstoffeintrags vor allem bei Starkregenereignissen in das NSG- und FFH-Gebiet „Seulingssee bei Kleinensee“.
- Anpassung der Kläranlage Hönebach an den vorgesehenen Umfang der zu klärenden Abwässer auf den heutigen Stand der Technik.
- Das RRB ist für Starkregenereignisse ausreichend zu dimensionieren.
- Das Eindringen von belasten Oberflächenwasser in das Ulfesystem ist auszuschließen.

- Frage, ob die Trinkwasserquelle Hönebach den zusätzlichen Wasserverbrauch abdeckt.

Bürger 2 (13.01.2020)

- Prüfung inwiefern Niederschlagswasser vorgereinigt wird bevor es in das RRB fließt.
- Reicht Hönebach Quelle für Nachfrage aus?
- Erhöht sich durch die Nachfrage die Gefahr negativer Einwirkungen auf die Laugenversenkungen.

Regierungspräsidium Kassel – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz (08.01.2020)

- Das Plangebiet liegt außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten.

Sonstige Hinweise:

Deutsche Bahn AG (08.01.2020)

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen.

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement (13.01.2020)

- Nachweis über die Leistungsfähigkeit der Einmündung sowie die Auswirkungen auf den benachbarten Kreisverkehrsplatz.
- Konzept zur fußläufigen Erschließung des Gebiets entwickeln.
- Aufgrund der Nähe des Autohofs können unter Umständen Blendwirkungen durch Licht- und Solaranlagen auf die BAB 4 und die L 3069 entstehen.
- Ein Blendschutzgutachten ist zu erstellen.
- Die ausgehenden Verkehrsemissionen sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
- Erforderliche Lärmschutzmaßnahmen sind zu prüfen und durch entsprechende Festsetzungen sicherzustellen.

K+S Minerals and Agriculture GmbH (12.12.2019)

- Das Plangebiet ist über 2 km vom derzeitigen Abstand und über 1 km den Umrissen unserer Lagezeitplanung entfernt. Bergbaubedingte Schäden sind hier nicht zu erwarten.

Kreisausschuss Hersfeld- Rotenburg, Sachgebiet Naturschutz (10.01.2020)

- Anregung zum Verzicht auf den Werbepylon.
- Die Höhe des Werbepylons von 35 m über das Gelände beeinträchtigt das Landschaftsbild.
- Der Werbepylon wirkt als Fremdkörper in der Umgebung.

Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege (08.01.2020)

- In direkter Umgebung befindet sich der denkmalgeschützte Entlüftungsschacht des sog. „Höhnebach- Tunnels“.

- Es ist zu beachten, dass das denkmalgeschützte Tunnelbauwerk inklusive seiner Entlüftungsschächten im Zuge der Maßnahmen keinen Schaden nehmen darf und ggf. besonders zu schützen ist.

Regierungspräsidium Kassel – Immissions- und Strahlenschutz (08.01.2020)

- Erfordernis der Geräuschkontingentierung formuliert.

Bürger 2 (13.01.2020)

- Forderung eines Schallschutzgutachtens und die Planung von Lärmschutzgutachten.
- Durch den erhöhten Verkehr wird Hönebach einer stärkeren Feinstaubbelastung ausgesetzt.

Wildeck, den 31.03.2021

DER GEMEINDEVORSTAND

DER GEMEINDE WILDECK

Wirth

- Bürgermeister -